

(2) Die Abteilungsleiter und die Sektorenleiter sind zur Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr in solchen Angelegenheiten befugt, die ihnen nach § 7 zur Entscheidung übertragen sind.

(3) Andere Mitarbeiter oder sonstige Personen können das Ministerium im Rahmen der ihnen durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter erteilten Vollmachten vertreten.

§ 12

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1960

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Gesundheitswesen

S t o p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

S e f r i n
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung

über die Stiftung des „Rudolf-Virchow-Preises“.

Vom 10. November 1960

§ 1

Zur Anerkennung besonderer Leistungen auf dem Gebiet der medizinischen Literatur, der Medizintechnik und der Arzneimittelproduktion wird der

„Rudolf-Virchow-Preis“

gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1960

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Gesundheitswesen

S t o p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

S e f r i n
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung des „Rudolf-Virchow-Preises“

§ 1

Der „Rudolf-Virchow-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung. Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Rudolf-Virchow-Preises“.

§ 2

Der Preis dient der Förderung der medizinischen Wissenschaft und wird, vorwiegend an Nachwuchswissenschaftler, verliehen für

- a) hervorragende Leistungen in der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur,
- b) bedeutende Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der medizinischen Methodologie, der Medizintechnik und der Arzneimittelproduktion.

§ 3

Der Preis kann verliehen werden an Ärzte und andere Fachwissenschaftler sowie an Praktiker, die einen erheblichen Anteil am Zustandekommen der betreffenden wissenschaftlichen Leistung haben. Die Verleihung kann an Einzelpersonen und an Kollektive erfolgen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates,
- b) die Mitglieder des Ministerrates,
- c) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen,
- d) das Präsidium der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- e) die Vorstände der zentralen medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Gesundheitswesen einzureichen.

(3) Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, der zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind. Über die Zusammensetzung des Ausschusses, in dem hervorragende Ärzte und Wissenschaftler vertreten sein müssen, entscheidet der Minister für Gesundheitswesen.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine ausführliche Begründung mit nachprüfbaren Angaben über die wissenschaftliche Bedeutung der Arbeit.